

Garz & Fricke GmbH Allgemeine Geschäftsbedingungen - Verkauf Stand: März 2011

§ 1 Allgemeines / Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen, in denen wir als Verkäufer, Lieferant, Auftragnehmer o.ä. auftreten, auch wenn nicht mehr ausdrücklich auf sie verwiesen wurde.
2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

§ 2 Vertragsschluss, Selbstbelieferung

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Die auf Aufträgen bzw. Auftragsbestätigungen aufgeführten Liefertermine sind unverbindlich. Vereinbarte Termine sind nur dann verbindlich, wenn diese ausdrücklich und schriftlich als Fix-Termin vereinbart wurden.
2. Mit der Bestellung einer Ware oder Leistung erklärt der Kunde verbindlich, diese abnehmen zu wollen. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Zugang anzunehmen. Die Annahme kann entweder in Textform oder durch den Beginn der Bearbeitung der Bestellung erklärt werden.
3. Mit Vertragsschluss sind wir berechtigt, unverzüglich die zur Leistungserfüllung erforderlichen Zukäufe zu tätigen.
4. Wir sind berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn wir aufgrund des Vertrages im Rahmen der erforderlichen Materialbeschaffung ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, wir durch den Vorlieferanten nicht beliefert wurden und wir die Nichtlieferung nicht zu vertreten haben. Bei nur teilweiser Nichtlieferung steht uns dieses Recht zu, wenn uns eine Teilleistung nicht zumutbar ist. Wir werden den Kunden über eine Nichtlieferung unverzüglich informieren und etwaige Gegenleistungen unverzüglich erstatten.
5. Werden – ohne das wir es zu vertreten haben – nach Vertragsschluss für die Vertragserfüllung wesentliche Materialien vom Hersteller nicht mehr angeboten (Abkündigung) und die erforderlichen Mengen sind als Sonderbestellung / Notkauf nicht frei auf dem Markt zu gleichen Bedingungen erhältlich sowie stehen alternative Bauteile nur zu mehr als unwesentlich schlechteren Bedingungen zur Verfügung, steht uns ein Rücktrittsrecht zu. Wir werden den Kunden hierüber unverzüglich informieren und ihm Alternativlösungen anbieten.

§ 3 Nutzungsbeschränkungen, Ausfuhrvorschriften

1. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung dürfen die von uns hergestellten Materialien nicht für den Einsatz in medizinischen Geräten, in der Nukleartechnik oder im Transportwesen (Auto, Bahn, Luftverkehr) sowie im Rahmen militärischer Nutzung (insb. nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz) verwendet werden.
2. Dem Kunden obliegt die Einhaltung der geltenden Ausfuhrvorschriften. Auf Bitte des Kunden werden wir auf uns bekannte Ausfuhrbeschränkungen hinweisen.

§ 4 Rechteübertragung

1. Mangels abweichender Vereinbarung erwirbt der Kunde die für die Vertragserfüllung erforderlichen Rechte gem. § 31 Abs. 5 UrhG.
2. Eine Übergabe von Schaltplan, Quellcode, Layout und sonstige Entwicklungs- oder Fertigungsunterlagen erfolgt nur bei entsprechender ausdrücklicher Vereinbarung bzw. wenn ihre Überlassung zur Erfüllung der uns obliegenden Pflichten erforderlich ist.

§ 5 Muster, Beschaffenheit der Ware oder Leistung

1. Durch Überlassung von Mustern vor oder aus Anlass des Vertragsabschlusses wird kein »Kauf nach Muster« vereinbart, das heißt, es handelt sich lediglich um Anschauungsmuster, die den ungefähren Charakter der Ware zeigen. Bestimmte Eigenschaften werden hierdurch nicht vereinbart und wir sind berechtigt, die Konstruktion insoweit zu ändern, als diese Veränderungen nicht mehr als unwesentlich nachteilig und dem Kunden zumutbar sind. Abweichend können die Parteien einen Kauf nach »Muster für gut befunden« vereinbaren. In diesem Fall hat die gelieferte Ware dem Muster zu entsprechen.
2. Als Beschaffenheit der Ware oder Leistung gilt grundsätzlich nur die technische oder sonst vertraglich vereinbarte Produktbeschreibung als verbindlich. Diese stellen jedoch – sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart – keine Eigenschaftszusicherungen oder Garantien dar. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.
3. Wir sind berechtigt, an den von uns zu erbringenden Leistungen konstruktive Änderungen oder Änderungen der Software vorzunehmen, wenn dies zur Zweckerreichung erforderlich ist, diese Abweichungen für den Kunden nicht nachteilig sind oder er durch diese nicht mehr als unerheblich beeinträchtigt wird.

§ 6 Auftragsfertigung

1. Bei Auftragsfertigung behalten wir uns – bedingt durch die produktionsbedingte Abweichung in den Stückzahlen, die ggf. notwendige Bildung wirtschaftlicher Versandlosgrößen sowie die Abhängigkeit von Über- und Unterlieferungen von Vorlieferanten, die wir nicht zu vertreten haben – die berechnete Überlieferungen bis zu 10% sowie nicht berechnete Unterlieferungen bis zu 10% der bestellten Menge vor.
2. Dem Kunden ist bewusst, dass aufgrund der technischen Bedingungen ein Mehrbedarf an Beistellmaterialien in Höhe von 10% der erforderlichen Stückzahl zu beachten ist und er wird diesen bei der Beistellung beachten. Unterbleibt dies und kommt es dadurch zu einer Produktion entsprechend geringerer Stückzahlen, ohne das wir es zu vertreten haben, stellt dies keine uns vorzuwerfende Pflichtverletzung dar.

3. Wünscht der Kunde nach Abschluss eines Vertrages Konstruktionsänderungen, werden wir diesen Wunsch auf seine Umsetzbarkeit und seine Folgen (insb. Kosten und Lieferzeiten) prüfen und dies dem Kunden entsprechend mitteilen. Er entscheidet sodann, ob eine Umsetzung erfolgt. Ab Beginn der Prüfung bis zur Entscheidung des Kunden ruht die Arbeit und etwaige vereinbarte Fix-Termine verschieben sich entsprechend, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde. Die angemessenen Kosten der Prüfung des Kundenwunsches sind zu vergüten.
4. Sind infolge einer vom Kunden beauftragten Konstruktionsänderung ursprünglich eingeplante Materialien nicht mehr erforderlich und haben wir an diesen kein Interesse, werden diese nach Wunsch des Kunden an ihn geliefert oder vernichtet. Der Kunde wird hierüber mit der Stellungnahme zu der von ihm gewünschten Konstruktionsänderung informiert. Die Lieferung erfolgt zum Warenwert der Materialien, der sich bestimmt nach dem von uns zu entrichtenden Einkaufspreisen zzgl. nachweisbarer Kosten für Einkauf, Lager, Handling sowie Kapitalkosten. Die Vernichtung wird zum Warenwert, zzgl. der Vernichtungskosten berechnet. Es fallen auf den Warenwert bzw. die Vernichtungskosten jeweils weitere 10% Handlingkosten an. Es bleibt dem Kunden vorbehalten uns niedrigere Handlingkosten nachzuweisen, es bleibt uns vorbehalten, höhere Kosten nachzuweisen.
5. Gibt der Kunde im Rahmen des Fertigungsprozesses vor, welche Tests für die Prüfung der Funktionsfähigkeit der Leistung durchzuführen sind, ist er dafür verantwortlich, dass diese Tests den später geplanten Einsatz umfassend abbilden und etwaige Fehlerquellen hinreichend abgebildet sind. Stellt sich später heraus, dass das Testscenario des Kunden nicht ausreichend war und dadurch Funktionen, welche für ihn wesentlich sind oder werden, nicht getestet wurden, sind wir – mit Ausnahme von Vorsatz – für etwaige Fehlfunktionen nicht verantwortlich.

§ 7 Einvernehmliche Vertragsänderungen

1. Sofern mit dem Kunden einvernehmlich eine Abänderung des mit ihm geschlossenen Vertrages vereinbart wird, gilt mangels abweichender Regelung was folgt.
2. Im Falle einer Reduzierung der vereinbarten Abnahmemenge, werden
 - a. die durch uns bereits erworbenen oder mit einer Abnahmeverpflichtung disponierten Materialien einschließlich der ggf. durch Verpackungseinheiten bedingten Übermengen nach Wunsch des Kunden zum Warenwert an ihn geliefert oder auf seine Kosten vernichtet. Es fallen auf den Warenwert bzw. die Vernichtungskosten jeweils weitere 10% Handlingkosten an. Es bleibt dem Kunden vorbehalten uns niedrigere Handlingkosten nachzuweisen, es bleibt uns vorbehalten, höhere Kosten nachzuweisen. Der Warenwert für die Komponenten bestimmt sich nach § 6 Ziffer 4.
 - b. bereits produzierte (Halb-)Fertigerzeugnisse nach Wahl des Auftraggebers erworben oder auf seine Kosten vernichtet. Der Verkaufspreis richtet sich nach dem Wert des produzierten (Halb-)Fertigerzeugnisses gemäß der Kalkulation für das fertige Produkt und dem Grad der Fertigstellung. Die Vernichtung wird zum Verkaufspreis, zuzüglich der Vernichtungskosten und zuzüglich einer Handlingpauschale von 10% auf die Vernichtungskosten berechnet. Es bleibt dem Kunden vorbehalten uns niedrigere Handlingkosten nachzuweisen, es bleibt uns vorbehalten, höhere Kosten nachzuweisen.
3. Nimmt der Kunde weniger als die vereinbarte Menge ab, so haben wir Anspruch auf Zahlung eines pauschalen Schadenersatzes für entgangenen Gewinn in Höhe von 20% der Differenz, die sich aus dem Gesamtpreis der tatsächlichen Lieferung und dem Kaufpreis für die ursprünglich vereinbarte Menge ergibt. Dem Kunden bleibt vorbehalten, uns einen geringeren Schaden nachzuweisen, es bleibt uns vorbehalten einen höheren Schaden nachzuweisen.
4. Verschieben sich auf Wunsch des Kunden vereinbarte Liefertermine, so sind wir berechtigt pauschale Lagerkosten in Höhe von 1,2% des Wertes der gelagerten Ware für jeden angefangenen Monat der Verzögerung zu berechnen. Dem Kunden bleibt vorbehalten, uns einen geringeren Schaden nachzuweisen, es bleibt uns vorbehalten, einen höheren Schaden nachzuweisen. Wir haften in diesem Fall nicht für den zufälligen Untergang.

§ 8 Preise

1. Sofern mit dem Kunden nichts Abweichendes vereinbart wurde, gilt unsere jeweils aktuelle Preisliste und der Kaufpreis ist nach den gesetzlichen Bestimmungen fällig. Unsere Preise sind netto, gelten ab Versandort und verstehen sich ohne Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt.
2. Bargeldlose Zahlungen (insb. Überweisungen) des Kunden haben für uns kostenfrei zu erfolgen.
3. Bei Bestellungen mit einem Wert von bis zu 250,- Euro netto, wird ein Mindermengenzuschlag in Höhe von 25,- Euro netto berechnet.
4. Wir sind berechtigt, die mit dem Kunden vereinbarten Preise anzupassen, wenn
 - a. nach Vertragsschluss Zölle, Steuern oder andere staatliche Abgaben geändert werden und sich dies auf unsere Leistung auswirkt, jedoch beschränkt um den Betrag der entsprechenden Änderung und für die betroffenen Teilleistungen bzw. Materialien;
 - b. Waren und Leistungen im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses geliefert werden und sich unsere Einstandspreise geändert haben;
 - c. zwischen Vertragsschluss und gewünschten Liefertermin mehr als vier Monate liegen und sich unsere Einstandspreise geändert haben.
 - d. In den übrigen Fällen, wenn sich unsere Einstandskosten für Material, Arbeitskraft und Energieversorgung erhöhen und wir diese Erhöhung nicht zu vertreten haben.Die Preisanpassung erfolgt in den Fällen Buchstabe b. bis d. in Höhe der nachweislichen Änderung unter Berücksichtigung anderweitiger Einsparungen. Über die Preisanpassung werden wir den Kunden vorab informieren. Ihm steht in diesem Fall ein Sonderkündigungsrecht zu, wenn die Weiterveräußerbarkeit des Produktes hierdurch mehr als nur unerheblich beeinträchtigt wird.

5. Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch uns schriftlich anerkannt wurden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
6. Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmung des Kunden Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Wir werden den Kunden über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
7. Werden uns Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden mehr als nur unerheblich mindern, ergeben sich begründete Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit oder werden Zahlungsbedingungen nicht eingehalten, können wir die sofortige Fälligkeit aller Forderung geltend machen oder die Stellung von Sicherheiten verlangen. Wir sind in diesen Fällen auch zum fristlosen Rücktritt von einem Vertrag berechtigt. Wir verpflichten uns, nach unserer Wahl alle uns gegebenen Sicherheiten freizugeben, soweit sie den Wert unserer jeweiligen Gesamtforderungen um mehr als 10% übersteigen.

§ 9 Mitwirkungspflichten, insbesondere Updatefähigkeit

1. Der Kunde verpflichtet sich, ihm obliegenden Mitwirkungspflichten in angemessener Frist nachzukommen. Sind wir für unsere Tätigkeit auf die Überlassung von Informationen, Unterlagen, Mustern etc. durch den Kunden angewiesen, werden wir – sofern nicht bereits im Vertrag geschehen – entsprechenden Bedarf möglichst unverzüglich mitteilen und ggf. durch Angabe eines Datums verdeutlichen, bis wann spätestens die Überlassung zur termingerechten Fortführung der Arbeiten erforderlich ist.
2. Werden für die Erbringung einer Mitwirkungspflicht Termine vereinbart, führt eine Überschreitung solcher Termine durch den Kunden dazu, dass wir eine entsprechende Anpassung uns obliegender Fristen verlangen können.
3. Sind vom Kunden für die Leistungserbringung Materialien, Muster, Pläne, Konstruktionsangaben oder anderer Materialien (insg. „Beistellmaterialien“) beizustellen, so haben diese zu den vereinbarten Terminen vorzuliegen. Mangels Terminvereinbarung gilt, dass die Zurverfügungstellung bis zum Zeitpunkt erfolgt sein muss, zu dem branchenüblich die Beistellung erfolgt. Terminüberschreitungen des Kunden berechtigen uns zur angemessenen Anpassung uns obliegender Termine.
4. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die Beistellmaterialien den getroffenen Absprachen, jedenfalls aber den üblichen sowie den uns vom Kunden mitgeteilten technischen Spezifikationen und Qualitätsanforderungen genügen. Wir sind zu einer entsprechenden Überprüfung nicht verpflichtet, werden den Kunden aber auf Abweichungen hinweisen, wenn wir von diesen Kenntnis erhalten.
5. Die von uns gelieferte Hardware sieht ggf. Schnittstellen zum Update der Software vor. Der Kunde ist verpflichtet, die Zugänglichkeit dieser Schnittstellen in seinen Produkten zu wahren und in etwaigen Softwareerweiterungen oder -anpassungen die Updatefähigkeit des Systems beizubehalten bzw. vorzusehen. Verletzt der Kunde diese Pflicht, geht etwaiger Mehraufwand aus erforderlichen Updates zu seinen Lasten.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher uns aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden zustehenden Forderungen, bleiben alle gelieferten Waren oder durch Schutzrechte geschützte von uns erbrachte Leistungen unser Eigentum. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Erischt unser (Mit-)Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Kunden an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Kunde verwahrt das (Mit-)Eigentum der Verkäuferin unentgeltlich. Ware, an der uns (Mit-)Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
2. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Pfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber an uns ab.
3. Der Kunde ist, sofern er sich nicht im Verzug befindet, zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder der aus einer Verarbeitung entstehenden Produkte nur unter Vereinbarung eines unseres Eigentumsvorbehalts sichernden entsprechenden Eigentumsvorbehalt mit seinem Kunden berechtigt. Der Kunde tritt bereits jetzt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung oder Weitervermietung der Vorbehaltsware an uns ab.
4. Wird gemeinsam mit der Vorbehaltsware fremde Ware zum Gesamtpreis veräußert, erfasst die Abtretung jene Forderung nur in Höhe des Preises für die von uns gelieferte Ware. Der Kunde ist zur Einziehung der Forderung berechtigt. Diese Befugnis endet, sobald der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht wie vereinbart nachkommt. In diesem Fall dürfen wir selbst die angetretene Forderung einziehen.
5. Übersteigt der Wert der Sicherungsmittel die zu sichernde Forderung um mehr als 10%, verpflichten wir uns zur Freigabe des übersteigenden Betrages.
6. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen. Kosten und Schäden hat insoweit der Kunde zu erstatten.
7. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere Zahlungsverzug – sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche zu verlangen. Die Zurücknahme sowie die Pfändung der Vorbehaltsware durch uns bedeuten keinen Rücktritt vom Vertrag.
8. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Solange unser Eigentumsrecht besteht, ist die Ware vom Kunden gegen Verlust und Wertminderung, gegen Vandalismus-, Feuer-, Diebstahl- und Transportgefahr sowie Wasserschäden zu versichern.

§ 11 Gefahrübergang / Lieferung

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht auf den Kunden über mit der Übergabe der Ware, beim Versandkauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über und die Ware lagert auf seine Kosten.
2. Der Versand erfolgt nach unserer Wahl ab Lager oder Werk. Wir behalten uns die Wahl der Versandart und des Versandweges vor.

3. Dem Kunden zumutbare Teillieferungen sind zulässig, über diese wird eigenständig abgerechnet.
4. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Leistung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Krieg, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnung usw., auch wenn sie bei unseren Herstellern oder Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten – haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
5. Wenn die Behinderung länger als zwei Monate seit Zugang der Bestellung dauert, ist der Kunde nach angemessener Fristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Der Käufer kann hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.

§ 12 Prüfung der Ware / Gewährleistung

1. § 377 HGB findet – soweit anwendbar – ausdrücklich Anwendung.
2. Offensichtliche Transportschäden sind sofort bei Empfang der Ware gegenüber dem Transportunternehmen zu rügen. Unterbleibt dies, gehen hieraus resultierende Nachteile zu Lasten des Kunden, wenn wir die Gefahr des Transports tragen.
3. Wir leisten für Mängel zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
4. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
5. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr. Dies gilt nicht für arglistiges, vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln, für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie den Vorschriften über den Verbrauchsgüterkauf.
6. Macht der Kunde wegen eines Mangels ein Zurückbehaltungsrecht an einer Zahlung geltend, ist uns die mangelhafte Ware unverzüglich zwecks Nacherfüllung zur Verfügung zu stellen.
7. Etwaige Mängelrügen des Kunden haben nachvollziehbar zu sein und eine Beschreibung zu beinhalten, unter welchen Voraussetzungen ein Mangel auftritt und wie sich dieser auswirkt. Soweit es dem Kunden technisch möglich ist, sind Logfiles, Messprotokolle o.ä. zu überlassen.
8. Hat der Kunde unsere Leistung mit eigenen Leistungen oder Leistungen Dritter verbunden, obliegt ihm vor einer Mängelrüge die Verpflichtung zur Prüfung, ob unsere Leistungen den Mangel verursachen. Rügt er einen durch uns zu vertretenden Mangel und stellt sich später heraus, dass dies nicht der Fall ist, hat er den angemessenen Aufwand zur Bearbeitung seiner Mängelrüge zu tragen.

§ 13 Haftungsbeschränkungen

1. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, unter Berücksichtigung des Folgenden:
2. Bei leichtfahrlässigen Pflichtverletzungen beschränken wir die Haftung auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, sofern es sich nicht um eine Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, Garantien oder um Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz handelt.
3. Wir haften nicht für Schäden, die durch die Nichteinhaltung der von uns erteilten Instruktionen verursacht werden. Dies gilt auch für den Fall, dass der Kunde Einsatzbedingungen, die eventuell im Zusammenhang mit Produkten in deren Dokumentationen festgelegt sind, nicht einhält. Sofern wir Mängel beheben, für die wir nicht einstandspflichtig sind, ist diese Fehlerbeseitigung angemessen zu vergüten.
4. Bei unerheblichen, leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen ist unsere Haftung ausgeschlossen. Absatz 2 bleibt unberührt.
5. Die Verjährungsfrist für alle Haftungsansprüche beträgt ein Jahr und beginnt mit dem in § 199 Abs. 1 BGB bestimmten Zeitraum. Sie tritt spätestens jedoch mit Ablauf der in § 199 Abs. 3 und 4 BGB bestimmten Höchstfristen. Ansprüche aus Produkthaftung, der Verletzung von Leib, Leben und Gesundheit, Garantien, Arglist sowie aus Vorsatz verjähren nach den gesetzlichen Fristen.

§ 14 Geheimhaltung

1. Sofern die Parteien nicht eine gesonderte Geheimhaltungsvereinbarung getroffen haben, gilt was folgt.
2. Die Parteien werden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse i.S.v. § 17 UWG streng vertraulich behandeln und vor unberechtigten Zugriff in üblicher und angemessener Art und Weise schützen. Üblich sind mindestens die Maßnahmen, welche die Partei zum Schutz der eigenen Geheimnisse ergreift.
3. Von der Geheimhaltung ausgeschlossen sind solche Informationen, welche (i) zum Zeitpunkt der Übermittlung allgemein bekannt waren oder danach – ohne Verschulden der erhaltenden Partei – bekannt werden, (ii) seitens der erhaltenden Partei bereits zum Zeitpunkt der Offenbarung rechtmäßig bekannt waren, (iii) nach dem Zeitpunkt der Übermittlung von Seiten Dritter ohne Geheimhaltungsverpflichtung bekannt gemacht werden, ohne dass die dritte Seite ihrerseits zur Geheimhaltung verpflichtet ist oder (iv) die aufgrund zwingender gesetzlicher, behördlicher oder gerichtlicher Vorschriften bzw. Anordnungen offenbart werden müssen. In letztem Fall ist die offenbarende Partei jedoch hierüber vorab schriftlich zu informieren.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts sowie des abdingbaren Internationalen Privatrechts finden keine Anwendung.
2. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag Hamburg, Deutschland. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Wir haben das Recht den Kunden auch an seinem Gerichtsstand zu verklagen.
3. Änderungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch bei einem Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.